

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. Mai 1861.

1. Erweiterung des Bremerhaven-Districts.

Durch den §. 16 der am 21. Januar 1851 zwischen Bremen und Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft war bekanntlich Hannoverscher Seits zugestanden worden, daß auf Grund des Artikels IV. c. des Staatsvertrages vom 11. Januar 1827 zum Zwecke der Erweiterung des Bremerhaven-Districts ein Areal von fünfzig bis sechzig Morgen Calenbergisch von der freien Hansestadt Bremen, unter den nämlichen Bedingungen wie der jetzige Bremerhaven-District, acquirirt werde. Es war dabei ausgemacht, daß die Hälfte des abzutretenden Areals in dem sogenannten Leher Außendeichslande und die andere Hälfte an der nordöstlichen Seite des sogenannten Schlafdeiches, jede Hälfte ununterbrochen und abgerundet sowie unmittelbar der Grenze des bisherigen Bremerhaven-Districts sich anschließend, belegen sein solle. Die Vollziehung dieser Vertragsbestimmung war von einem Bremischer Seits zu liefernden vorgängigen Nachweise hinsichtlich der bereits früher erfolgten Arealabtretungen abhängig gemacht, auch eine gemeinsame Bestimmung in Betreff der in Folge der Districtserweiterung sich ergebenden Deichveränderungen vorbehalten worden.

Nachdem der Bremische Staat das Privateigenthum an den bei der verabredeten Arealabtretung in Betracht kommenden Grundstücken käuflich erworben hatte, auch der vorbehaltene Nachweis geliefert worden war, wurden wegen endgültiger Ueberweisung des zur Erweiterung des Bremerhaven-Districts bestimmten Areals die erforderlichen Vollzugsverhandlungen angeknüpft, deren Abschluß sich inzwischen, bei der großen Menge der dabei zur Erörterung kommenden Punkte, von Jahr zu Jahr verzögerte und namentlich in neuerer Zeit deshalb Schwierigkeiten fand, weil Hannover die Anlage eines größeren Befestigungswerkes, zwar innerhalb seines eigenen Territoriums, aber in unmittelbarem Anschlusse an das zur Abtretung bestimmte Terrain, beschloß und eine Regulirung der Verhältnisse dieser Anlage in militärischer Beziehung zu dem künftig benachbarten Theile des Bremerhaven-Districts gleichzeitig mit der Ueberweisung des Areals für erforderlich erachtete.

Nach wiederholten commissarischen Besprechungen ist indessen am 25. Mai d. J. über den Vollzug des §. 16 der Uebereinkunft vom 21. Januar 1851 ein Vertrag abgeschlossen und von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden, durch welchen allerdings die zugesicherte Arealabtretung, wenigstens hinsichtlich eines Theiles des fraglichen Terrains, nur unter gewissen Beschränkungen in der Nutzung erfolgt, auch die Anlage und Unterhaltung des Deiches und der Steinböschung vor dem projectirten Hannoverschen Befestigungswerke Bremen zur Last fällt, dagegen aber das auf Bremen übergehende Terrain selbst über das ursprünglich zugestandene Quantum hinaus nicht unerheblich vermehrt wird.

Indem der Senat eine beglaubigte Abschrift dieses Vertrages nebst einer Copie der dazu gehörigen Karte der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über diejenigen Bestimmungen, welche verfassungsgemäß ihrer Genehmigung bedürfen, hieneben mittheilt, bemerkt er zu einzelnen Punkten noch Folgendes:

Die erwähnte Beschränkung in der Benutzung des überwiesenen Areals ist in dem §. 6 sub C der Uebereinkunft näher charakterisirt. Es ergibt sich aus der angeführten Stelle, daß innerhalb einer, 50 Ruthen von dem Mittelpunkte des projectirten Hannoverschen Forts entfernten Linie Gebäude, feste Anpflanzungen und ähnliche, die Vertheidigungsfähigkeit des Forts erheblich beeinträchtigende Anlagen nicht gestattet sein sollen, daß aber das solchergestalt als „Fortrayon“ zu behandelnde

Terrain zu sonstigen, ohnehin nicht wohl zu entbehrenden Vorrichtungen und Plätzen verwandt werden kann. So unangenehm auch diese Beschränkung an sich ohne Zweifel ist, so glaubt der Senat doch daß für den hierin liegenden Nachtheil, von welchem ein etwa 14 Morgen großes Areal betroffen wird, und für die in dem nämlichen §. 6 und in §. 7 übernommenen, aus der Eindeichung und den Straßenverbindungen des projectirten Forts erwachsenden Mehrkosten Hannover durch die Abtretung von 19½ Morgen Landes im Leher Binnendeichslande, welche nach der Grenzbestimmung in §§. 3 und 4 noch außer den früher stipulirten sechzig Morgen auf Bremen übergehen, einen der Billigkeit und dem diesseitigen Interesse entsprechenden Ersatz gewährt hat. Es ist dabei zu bemerken, daß bei einer, längst als nothwendig anerkannten Verlängerung des neuen Dock's ohnehin ungefähr vier Morgen des bezeichneten Forttrahons von dem erweiterten Hafenbassin in Anspruch würden genommen werden, so daß thatsächlich nur zehn Morgen den Beschränkungen des §. 6 C verfallen, von welchen wiederum drei bis vier Morgen passend zu einem Begräbnißplaze ausgeschieden werden können, welcher, wenn nicht an dieser, an irgend einer andern Stelle des neuen Areals anzuweisen sein würde.

Auch ist darauf Gewicht zu legen, daß die Bestimmungen über den Lauf der neuen Grenze (§§. 3 und 4), denen zufolge die letztere mit der Außenkante der Kappe des Weserdeichs zusammenfällt und somit die für Bremen minder werthvolle, etwa vier Morgen Landes begleichende Außendoffirung von der Berechnung des zu überweisenden Arealquantums ausschließt, — so wie ferner die Stipulationen über Richtung der neuen und Beseitigung der alten Deiche (§. 7, 1—3) über die Abwässerungsanstalten, Gräben und Wege (§. 7, 4) und über die Zollgrenze (§. 8) an sich sehr zweckmäßig erscheinen und im Wesentlichen den diesseitigen Wünschen entsprechen.

Was die künftige Zollgrenze betrifft, so haben die Hannoverischen Commissarien für deren endgültige Feststellung wenigstens auf einer Strecke, die erforderliche Genehmigung der Zollvereinsregierungen vermittelt des dem Vertrage beigelegten Schlußprotocolls vorbehalten. Die zur Sicherung der Zollgrenze erforderlich erachteten Gräben und Einfriedigungen (§. 7, 4 D und G) zu beschaffen und in Stand zu halten, mußte, nach Lage der Sache, Bremen übernehmen.

Die von Bremen übernommene Verpflichtung zur Anlage und Unterhaltung der übrigen, in dem Vertrage angeführten Weg-Eindeichungs-, Abwässerungs- und Einfriedigungsanlagen ist theils eine unabweisliche Consequenz der erfolgten Landabtretung, theils beruht sie auf früheren Verträgen mit dem Flecken Lehe und den ehemaligen Eigenthümern der angekauften Grundstücke, während die Hannover zugesagte unentgeltliche Lieferung von Erde zu den projectirten Befestigungsarbeiten und die Veräußerung von etwas über sieben Morgen Grundeigenthums an Hannover zu dem von Bremen selbst angelegten Erwerbspreise (§. 6 sub D) durch Rücksichten freundschaftlichen Entgegenkommens sich von selbst rechtfertigt.

Allem Vorstehenden nach kann der Senat nicht umhin, in dem vorgelegten Vertrage eine billige und befriedigende Erledigung der in Frage stehenden Angelegenheit zu erblicken und demselben seinerseits die vorbehaltene Genehmigung zu erteilen. Falls die Bürgerschaft ihm hierin beitrifft, wird er nicht ermangeln die Ratification des Vertrages zu vollziehen.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten ist bereits von dem Inhalte des Vertrages in Kenntniß gesetzt und aufgefordert worden über die im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden, durch die bevorstehende Erweiterung des Bremerhaven-Districts nothwendig werdenden Anlagen zu berathen und Bericht zu erstatten. Die Deputation hat diesem Auftrage durch Uebergabe des beifolgenden Berichtes entsprochen, über welchen der Senat der Beschlußfassung der Bürgerschaft entgegensteht und die seinige sich vorbehält. Es wird der Hinweisung kaum bedürfen, daß eine möglichst schnelle Entscheidung über die Anträge der Deputation, aus naheliegenden Gründen, dringend gewünscht werden muß.